

Gewinnmindernde Rückstellung für Apothekenabschlag 2009

Mit seinem Urteil (Az.: S 73 KR 135/10) vom 27. April 2011 hat das Berliner Sozialgericht die Festsetzung des Apothekenabschlages für das Jahr 2009 aufgehoben und die Schiedsstelle dazu verurteilt, einen höheren Betrag als 1,75 Euro pro Packung festzulegen. Jetzt geht das Verfahren in die nächste Instanz. Da die Schiedsstelle schon vor schriftlicher Urteilsverkündung durch das Sozialgericht Berlin Berufung angekündigt hatte geht das Gericht davon aus, dass es noch Jahre dauern kann bis ein endgültiges Urteil zum Apothekenabschlag 2009 feststeht.

Hintergrund

In 2010 haben die meisten Krankenkassen den laut Schiedsspruch ab 2009 von 2,30 Euro auf 1,75 Euro gesenkten Apothekenabschlag an die Apotheken ausgezahlt.

Urteil vom 27. April 2011

Die Festsetzung des Apothekenabschlages für 2009 wird aufgehoben und die Schiedsstelle verurteilt, einen höheren Betrag als 1,75 Euro festzulegen. Das Sozialgericht wirft der Schiedsstelle in seinem Urteil vor, bei ihrer Entscheidung das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit verletzt zu haben. Insbesondere habe die Schiedsstelle sich nicht mit dem Umstand befasst, dass den gestiegenen Personal- und Sachkosten der Apotheken ein deutlich gesteigener Umsatz gegenüberstand. Als "mögliche Lösung" sieht das Berliner Sozialgericht einen Betrag von 2,24 Euro pro Packung vor. Das Gericht weist in seinem Urteil jedoch darauf hin, dass die Schiedsstelle einen "Beurteilungsspielraum" habe, der unterschiedliche Beträge zulasse. Bei der erforderlichen Neuentscheidung müsse die Schiedsstelle insbesondere die notwendige umfassende Bewertung der Leistungsgerechtigkeit im Blick behalten. Die Schiedsstelle sei - so das Gericht - nicht daran gehindert, eine Absenkung des Abschlags zu erwägen, denn angesichts des erhöhten Umsatzes würde der vom Gesetzgeber mit dem Apothekenabschlag bezweckte Einspareffekt auch mit einem reduzierten Abschlag erreicht werden. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig und solange muss der bereits erstattete Kassenabschlag nicht zurück gezahlt werden. Die Revision wurde zugelassen und sowohl das Landessozialgericht als auch unmittelbar das Bundessozialgericht können angerufen werden.

Bildung einer Rückstellung

Steuerentscheidend ist aber, dass es bei der bisherigen Höhe nicht bleiben wird. Durch das Urteil seitens des Berliner Sozialgerichtes vom 27. April 2011

sind Apotheker verpflichtet, eine entsprechende Rückstellung in der Bilanz zu bilden.

Da die Bildung einer Rückstellung, insbesondere dann, wenn sie erstmals durchgeführt wird, zu einer nicht unerheblichen Gewinnsenkung und somit auch zu einer Steuersenkung führt, sind Apotheker gut beraten, diese Bilanzierungsmöglichkeit optimal für sich zu nutzen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten. Am Bilanzstichtag müssen mehr Gründe für als gegen das Bestehen einer solchen Verpflichtung sprechen. Eine gegen eine dritte Person in einer vergleichbaren Sache ergangenes erstinstanzliches Urteil genügt für sich allein noch nicht, um für das Bestehen einer entsprechenden Verbindlichkeit überwiegende Gründe annehmen zu können. Da es sich im vorliegenden Urteil um eine Entscheidung handelt, welche Auswirkungen für alle in Deutschland ansässigen Apotheken hat und es bei der bisherigen Höhe nicht bleiben wird ist mit einem Eintritt der Verbindlichkeit mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent zu rechnen.

Weitere Voraussetzung einer in ihrer Höhe noch ungewissen Verbindlichkeiten ist, dass die Verbindlichkeiten, die der Rückstellungen zu Grunde liegen, bis zum Bilanzstichtag entstanden sind oder aus Sicht am Bilanzstichtag mit einiger Wahrscheinlichkeit entstehen werden und der Steuerpflichtige bei Bilanzaufstellung ernsthaft damit rechnen muss, hieraus in Anspruch genommen zu werden. Auch diese Voraussetzung ist durch die Urteilsverkündung vom 27. April 2011 zutreffend.

Ermittlung der Rückstellungshöhe

Nimmt man die vom Berliner Sozialgericht vorgesehene Höhe des Apothekenabschlags von 2,24 Euro pro Packung als Rechengröße, ermittelt sich die Rückstellung für die anteilige Rückzahlung der Apothekenabschlagskürzung wie folgt:

Im Jahresabschluss per 31. Dezember 2010 oder per Wirtschaftsjahrende ist eine gewinnmindernde Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 49/55tel des Nettobetrages zu bilden (vorher sind 55 Cent - der Differenzbetrag aus ursprünglichen 2,30 Euro und den abgesenkten 1,75 Euro - erstattet worden; bei einer möglichen Rechengröße von 2,24 Euro müssen 49 Cent möglicherweise wieder zurück gezahlt werden). Steuerrechtlich ist die gebildete Rückstellung mit einem Zinssatz von jährlich 5,5 Prozent abzuzinsen, da die voraussichtliche Laufzeit der Verbindlichkeit aufgrund der Aussage des Gerichts, dass ein endgültiges Urteil noch Jahre dauern kann, mehr als zwölf Monate beträgt.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen

Apotheker Schlau hat im Jahr 2010 eine Rückzahlung des Apothekenabschlags 2009 in Höhe von 8.250 Euro für 15.000 in 2009 verkaufte Packungen durch die Krankenkassen erhalten. Er hat einen persönlichen Steuersatz von 40 Prozent. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2010 errechnet sein Steuerberater am Tag der Bilanzaufstellung die Kosten für die anteilige Rückzahlung der Apothekenabschlagskürzung und bildet hierfür im Jahresabschluss 2010 eine Rückstellung in Höhe von 7.350 Euro ($8.250 \text{ Euro} \times 49/55\text{tel}$).

Im konkreten Fall führt die Bildung der Rückstellung zu einer Gewinnminderung von 7.350 Euro (ohne Berücksichtigung von Abzinsung und gewerbesteuerlichen Effekten) und damit zu einer Steuerersparnis von circa 2.940 Euro.

Bei tatsächlicher Rückzahlung der Apothekenabschlagskürzung ist diese Rückstellung im Jahr der Rückzahlung gewinnerhöhend aufzulösen.

Fazit

Aus der gesetzlichen Verpflichtung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, resultiert zunächst ein gewisser Aufwand für die Ermittlung der Rückstellungshöhe. Dieser wird jedoch durch eine entsprechende Steuerersparnis insbesondere im Erstjahr der Bildung belohnt. Die Hauptarbeit fällt nur einmal an, da in den Folgejahren lediglich eine beitragsmäßige Anpassung der Berechnung notwendig wird. Apotheker, deren Jahresabschluss 2010 derzeit noch nicht erstellt ist, sollten die Möglichkeit der Steuerreduzierung nutzen.